



## STELLUNGNAHME DES SPORTSSCHIEDSGERICHT CAS BETREFFEND DIE ENTSCHEIDUNG DES OBERLANDESGERICHTS MÜNCHEN IM FALL CLAUDIA PECHSTEIN UND INTERNATIONAL SKATING UNION (ISU)

*Lausanne, 27 März 2015* – Der Internationale Sportgerichtshof (CAS) hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts München im Fall Claudia Pechstein/ISU zur Kenntnis genommen. Der CAS stellt weiter fest, dass dem Oberlandesgericht zufolge die Tatsache, dass die Entscheidungen des CAS und des Schweizerischen Bundesgerichts in der Schweiz als rechtskräftig gelten, die Athletin, unter Berufung auf zwingende Grundsätze des deutschen Kartellrechts, nicht darin hindert eine Schadenersatzklage vor einem deutschen Gericht anhängig zu machen. Der CAS nimmt allerdings auch zur Kenntnis, dass das Oberlandesgericht nicht die Ansicht der Vorinstanz teilt, dass die Tatsache, dass Athletinnen und Athleten einer Schiedsvereinbarung als Voraussetzung zur Teilnahme an Wettkämpfen zustimmen müssen, als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu werten sei. Das Oberlandesgericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die die Anwendung einer Schiedsvereinbarung vor dem CAS keinen Verstoss gegen Artikel 6, Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Das Oberlandesgericht bestätigt vielmehr, dass gewichtige sachgerechte Gründe für ein einheitliches internationales Sportgericht bestehen, welches im Unterschied zu staatlichen Gerichten eine einheitliche Urteilsfindung in sportrechtlichen Streitigkeiten sicherstellen kann.

Claudia Pechstein hatte sowohl vor dem CAS als auch vor dem Schweizerischen Bundesgericht ein gerechtes und faires Verfahren. Aus Sicht des CAS stellt daher das Urteil des Schweizer Bundesgerichts, welches weiterhin Rechtskraft besitzt, seit 2010 grundsätzlich den Schlusspunkt in diesem Rechtsstreit dar.

Claudia Pechstein entschloss sich freiwillig, von einem Team von Anwälten beraten, Berufung gegen das Verbandsurteil bei dem CAS einzureichen. In dem Verfahren vor dem CAS hat sie weder dessen Zuständigkeit, noch den Präsidenten der CAS-Berufungskammer, noch die Zusammensetzung des konkreten Schiedsgerichts angefochten, obwohl ihr diese Möglichkeit bei Zweifeln an der Zuständigkeit des CAS oder Unabhängigkeit der vorgenannten Personen zur Verfügung stand. Im Anschluss an die Abweisung ihrer Berufung legte sie zweimal Beschwerde vor dem Schweizer Bundesgericht ein, welches den CAS-Schiedsspruch jeweils bestätigte. Das gesamte Verfahren wurde nach fairen Verfahrensregeln durchgeführt.

Die Erwägungen des Oberlandesgerichts München beziehen sich richtigerweise auf die zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung im Jahr 2009 gültige Verfahrensordnung und Organisation des CAS. Der CAS weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass die Verfahrensordnung und Organisation des CAS seitdem Reformen unterlagen, insbesondere die Ernennung von Schiedsrichtern und der Bereitstellung



von Prozesskostenhilfe, sowie der Ernennung von neuen ICAS-Mitgliedern, welche nicht in Sportorganisationen tätig sind oder sonstige Verbindungen zu diesen haben.

Sollten Schiedsvereinbarungen, wie im Fall Pechstein/ISU, von nationalen Gerichten für ungültig erklärt werden, obgleich sie in keiner Phase des Schiedsverfahrens angefochten wurden, so würde dies die Grundprinzipien der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gefährden.

Nur ein internationales Schiedsgericht, wie der CAS, kann die für den organisierten internationalen Sport essentielle Einheitlichkeit der Rechtsprechung und deren länderübergreifende Gültigkeit gewährleisten. Der CAS ist der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) als letzte Instanz für die Beilegung von Dopingstreitigkeiten designierte Spruchkörper. Die Möglichkeit, dass einzelstaatliche Gerichte Fälle betreffend ihre nationalen Athletinnen und Athleten neu aufrollen könnten, gefährdet die internationale Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Entscheidungen in sportrechtlichen Disziplinarfragen. Endgültige Entscheidungen in Sportstreitigkeiten könnten so erst Jahre nach einem Wettkampf vorliegen, nachdem die verfügbaren zahlreichen Rechtsbehelfe auf unterschiedlichen Ebenen erschöpft sind. Des Weiteren bestünde eine erhebliche Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen dergestalt, dass Athleten in gewissen Ländern zu Wettkämpfen zugelassen wären, während sie anderen gesperrt sein könnten. Dies würde generell die Glaubwürdigkeit des Sports beeinträchtigen. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auch festzuhalten, dass diverse staatliche Gerichte, nicht zuletzt auch in Deutschland, in der Vergangenheit die Zuständigkeit des CAS anerkannt und bestätigt haben.

Der CAS wurde zum Wohle aller Akteure des internationalen Sports gegründet und verzeichnet einen jährlichen Eingang von mehr als 400 Fällen. Der CAS mit Sitz in der Schweiz hat alle erforderlichen Massnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die bei ihm anhängigen Schiedsverfahren den Anforderungen der Schweizerischen Bundesverfassung und der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts genügen. Dank zahlreicher Reformen im Laufe der Jahre ist der CAS in der Schweiz und anderen Ländern offiziell als echtes, unabhängiges und unparteiliches Schiedsgericht anerkannt. Allerdings kann der CAS ein ausländisches Gericht nicht daran hindern, Urteilen des obersten Schweizer Gerichts zu widersprechen. Schiedssprüche des CAS strahlen potentiell in nahezu alle Ländern der Welt aus. Es ist daher unmöglich, die Organisation und Verfahrensregeln des CAS an alle nationalen Gesetzgebungen anzupassen. Der CAS steht indes den Anregungen und Vorschlägen seiner potentiellen Nutzniesser, d.h. Athletinnen und Athleten, Sportverbänden und anderen Sportorganisationen, stets offen gegenüber, um diesen Mechanismus internationaler Streitbeilegung im Zuge sachgerechter Reformen weiterzuentwickeln. Allerdings müssen solche Konsultationen unabhängig von sich aus aktuellen Rechtsstreitigkeiten ergebenden individuellen Interessen erfolgen. Der CAS ist bestrebt sich weiterhin im Einklang mit den Veränderungen im internationalen Sport und den Best Practices in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu verbessern und weiterzuentwickeln.

For further information related to the CAS activity and procedures in general, please contact either Mr Matthieu Reeb, CAS Secretary General, or Ms Katy Hogg, Communications Officer. Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Switzerland. [media@tas-cas.org](mailto:media@tas-cas.org); Tel: (41 21) 613 50 00; fax: (41 21) 613 50 01, or consult the CAS website: [www.tas-cas.org](http://www.tas-cas.org)

Tribunal Arbitral du Sport



Court of Arbitration for Sport

In Deutschland hat der CAS Gespräche mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufgenommen und ist mit Vertretern der Athletenkommission in Kontakt getreten, um die Arbeitsweise und Verfahren vor dem CAS zu erläutern. Am 18. März 2015 wurden dem Sportausschuss des deutschen Bundestags im Rahmen einer Ausschusssitzung zum Anti-Doping-Gesetz, welches die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsverfahren vorsieht, der CAS durch dessen Generalsekretär vorgestellt.

(Übersetzung des Englischen Originaltexts)

For further information related to the CAS activity and procedures in general, please contact either Mr Matthieu Reeb, CAS Secretary General, or Ms Katy Hogg, Communications Officer. Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Switzerland. [media@tas-cas.org](mailto:media@tas-cas.org); Tel: (41 21) 613 50 00; fax: (41 21) 613 50 01, or consult the CAS website: [www.tas-cas.org](http://www.tas-cas.org)